

**N I E D E R S C H R I F T**

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	StvV/022/2023
Datum	Mittwoch, den 27.09.2023
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	19:55 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt war. Zur Tagesordnung ergaben sich keine Einwendungen. Die Stadtverordnetenversammlung war mit **51** Stadtverordneten beschlussfähig.

- Stv. Voskanian nahm ab 18:30 Uhr (TOP 2) an der Sitzung teil.
- Stv. Frank Steinraths verließ die Sitzung um 18:40 Uhr (TOP 2).
- Stv. Martin Steinraths nahm ab 19:03 Uhr (TOP 3) an der Sitzung teil.
- Stve. Dubiel verließ die Sitzung um 19:40 Uhr (TOP 7).
- Stv. Schäfer verließ die Sitzung um 19:48 Uhr (TOP 7).
- Stve. Lefèvre verließ die Sitzung um 19:50 Uhr (TOP 7).

Tagesordnung:

- 1 Fragestunde**
- 2 Kampagne gegen die Verschmutzung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet durch Zigarettensammel
Vorlage: 0809/23 - I/259**

- 3 Einrichtung weiterer Ortsbeiräte**
Vorlage: 0882/23 - I/280
- 4 Biotopentwicklungskonzept für die Steindorfer Lahnaue**
Vorlage: 0889/23 - I/282
- 5 Mitteilungsvorlagen**
- 5.1 Bericht II. Quartal 2023**
Vorlage: 0857/23 - I/277
- 5.2 Bebauungsplan Nr. 09 "Am Spies", 1. Änderung ST Garbenheim**
Änderung des Geltungsbereiches
Vorlage: 0871/23 - I/281
- 5.3 Uferpromenade Lahngärten – Sachstand, geplanter Beginn von Arbeiten**
(Provisorium und Außenterrasse); hier: Finanzierung
Vorlage: 0867/23 - I/278
- 6 Grundstückstausch mit der Erbgemeinschaft Horst Friedrich Zimmermann,**
Aßlarer Straße 26, 35586 Wetzlar und Klaus Zimmermann, Thälendorf 15a,
07426 Königsee
Vorlage: 0856/23 - II/49
- 7 Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechtes an der Liegenschaft Goethestraße 9,**
35578 Wetzlar - Verkäufer: Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder
Vorlage: 0880/23 - II/52
- 8 Verschiedenes**

Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 0887/23 - III/63
vom : 07.09.2023
Fragestellerin : Stve. Kornmann, DIE LINKE

Wenn die Altstadt stark mit Besuchern frequentiert ist, fehlt es an Ruhebänken für Fußgänger. Wir erfuhren von der Bereitschaft eines Altstadtbewohners, auf seinem Grundstück eine Fläche zur Errichtung einer Sitzbank zur Verfügung zu stellen.

Frage:

Welche eigentumsrechtlichen (städt. Grund/private Bank - oder umgekehrt - ist das beliebig kombinierbar?) und versicherungsrechtlichen (Haftung, Verantwortung/Zuständigkeit bei Beschädigung oder Diebstahl) Überlegungen sind hier anzustellen und wie ist der Weg der Beantragung?

Zusatzfrage:

Gibt es seitens der Stadt aktuell Planungen/Überlegungen, das vorhandene Angebot an Ruhebänken auszuweiten?

StR K o r t l ü k e machte zu den Einzelpunkten der Frage verschiedene Ausführungen und gab den Hinweis, dass die Aufstellung einer Ruhebänk in Absprache mit dem Stadtbetriebsamt erfolgen könne. Er wies auch darauf hin, dass die Übernahme einer Partnerschaft für eine Sitzbank möglich sei, dann würden mittels einer Vereinbarung auch die versicherungsrechtlichen Aspekte geregelt.

Zur Zusatzfrage führte StR K o r t l ü k e aus, dass man im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Rahmenplan Altstadt die Ausweitung des Angebots von Ruhebänken prüfe.

Auf Nachfrage von Stv. B r e i d s p r e c h e r erklärte StR K o r t l ü k e, dass die Pflege und Instandhaltung von gespendeten Ruhebänken durch die Stadt erfolgen könne. Hierzu sei eine vertragliche Regelung möglich.

Frage Nr. : 0905/23 - III/64
vom : 21.09.2023
Fragesteller : Stv. Schäfer, CDU-Fraktion

Laut Veröffentlichung in der WNZ vom 09.09.2023 hat Herr Oberbürgermeister Wagner mitgeteilt, dass sich die Verwaltung mit dem Umzug Luft verschafft, um nach und nach das neue Raumkonzept im Neuen Rathaus umzusetzen. Die frei gewordenen Räume sollen während der Umbauarbeiten als Ausweichquartier für die Mitarbeiter der betroffenen Abteilungen genutzt werden. Diese Mitteilung lässt die Schlussfolgerung zu, dass der Magistrat ein Raumkonzept entwickelt hat und dieses umsetzt. Frage:

Wann hat der Magistrat das im Beschluss zur Drucksache 0188/21 - I/59 beschlossene Büroraumkonzept der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt?

Zusatzfrage:

Aus welchen Haushaltsmitteln werden die notwendigen Umbauarbeiten finanziert und wie hoch sind diese?

OB W a g n e r teilte mit, dass es ein in der Drucksache 0188/21 - I/59 genanntes Büroraumkonzept noch nicht gebe. Von daher konnte der Stadtverordnetenversammlung ein solches Konzept auch noch nicht vorgelegt werden. Er erläuterte, dass es im Rathaus aufgrund verschiedener Aspekte notwendig sei, in eine Sanierung einzutreten. Hierzu sei eine Auslagerung einzelner Ämter notwendig, um Freiräume zu schaffen. Das Büroraumkonzept werde nach der Erstellung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt, so OB W a g n e r. Dazugehörige finanzielle Mittel werden im Haushalt 2024/2025 veranschlagt.

**Zu 2 Kampagne gegen die Verschmutzung von Straßen und Wegen
im Stadtgebiet durch Zigarettenstummel
Vorlage: 0809/23 - I/259**

StvV V o l c k verwies auf die im Mitteilungsblatt abgedruckte Änderung zum vorliegenden Antrag.

FrkV L e n z erläuterte die Antragstellung und verwies auf ein ähnliches Projekt der Stadt Offenbach. FrkV Dr. B ü g e r lehnte die vorliegende Antragstellung ab und hinterfragte die Ernsthaftigkeit des Antrages, der nicht zielführend sei. FrkV S ä m a n n schloss sich den Ausführungen von FrkV Dr. Bürger an und monierte die kleinteiligen Vorgaben des Antrages. Die geforderten Maßnahmen seien nicht der richtige Weg, um der illegalen Entsorgung von Zigarettenstummeln entgegenzutreten. Dennoch sei dies ein ernstzunehmendes Problem, das man angehen müsse.

Stve. V i e h m a n n führte aus, dass die Stadt Wetzlar durch achtlos entsorgte Zigarettenstummel verdreckt sei und monierte, dass dagegen nichts unternommen werde. Die städtischen Kehrmaschinen und Mülleimer seien für die Aufnahme bzw. Entsorgung von Zigarettenstummeln ungeeignet. Sie kritisierte weiterhin, dass man die Ergebnisse der Stadt Offenbach zum Anlass nehme, sich gegen den Antrag auszusprechen. Die Stadt Wetzlar könne es besser machen, so Stve. V i e h m a n n. Sie appellierte an alle, dass man bezüglich der Entsorgung der Zigarettenstummel sofort tätig werden und dem vorliegenden Prüfauftrag zustimmen müsse.

Stv. P o h l äußerte, dass eine zielführende Antragstellung im Hinblick auf spezielle Reinigungsmaschinen oder entsprechende Papierkörbe sinnvoll wäre. Ein Projekt wie bei der Stadt Offenbach sei aufgrund der dort gemachten Erfahrungen nicht zielführend. Eine intensivere Kontrolle durch das Ordnungsamt sei personell und finanziell nicht möglich.

Stv. M u l c h teilte mit, dass er mit dem Inhalt der Antragstellung nichts anfangen könne, da er nicht zielführend sei und er ihn daher ablehne. FrkV H u n d e r t m a r k führte aus, dass Präventionsarbeit wichtig und richtig sei. Mit dem vorliegenden Prüfauftrag solle eine Kampagne gegen die Verschmutzung von Straßen und Wegen beschlossen werden. Diesen könne man im Hinblick auf Gesundheit und ein sauberes Stadtbild nicht ablehnen.

StR K o r t l ü k e widersprach der Aussage, dass die Stadt Wetzlar verdreckt sei. Dies sei nicht der Fall. Ab 2025 stünden Mittel aus der Kunststoffverordnung zur Bekämpfung von Verschmutzungen zur Verfügung.

StvV V o l c k ließ über den geänderten Beschlusstext des Antrages abstimmen:

„Der Magistrat wird beauftragt, die Einführung einer Kampagne für die Stadt Wetzlar, die mit Plakaten, Video-Clips und einem Zigarettenstummel-Maskottchen („Kippi“) auf die Gefahren des sorglosen Entsorgens von Zigarettenkippen aufmerksam macht, zu prüfen.“

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	32
Ja-Stimmen	17	Enthaltungen	2

Zu 3 Einrichtung weiterer Ortsbeiräte Vorlage: 0882/23 - I/280

Stv. S c h a u s erläuterte die Antragstellung und sprach sich im Hinblick auf mehr Demokratie und die Einbindung der Menschen in die Entscheidungen vor Ort dafür aus, weitere Ortsbeiräte im Stadtgebiet einzurichten. Alle Wahlberechtigten der Stadt Wetzlar, auch Bewohner der Kernstadt, sollten künftig an Wahlen von Ortsbeiräten teilnehmen können. Auch die Kompetenzerweiterung der Ortsbeiräte sollte diskutiert werden, so Stv. S c h a u s.

FrkV W a g n e r befürwortete die geplante Antragstellung mit einer einheitlichen Regelung für das gesamte Stadtgebiet.

FrkV I h n e - K ö n e k e stellte folgenden Änderungsantrag:

„Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen und mit welcher sachgerechten und logischen Abgrenzung von Ortsbezirken die weitere Einrichtung von Ortsbeiräten auch in der Kernstadt ermöglicht werden kann.

In die Prüfung einzubeziehen sind auch die Erfahrungen der bisherigen Stadtteilbeiräte in den Stadtbezirken der Bund-Länder-Programme „Soziale Stadt“ bzw. „Sozialer Zusammenhalt“ sowie die bereits durch die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich getroffene Festlegung, im Zuge der Umsetzung des Rahmenplans Altstadt ein Beteiligungsgremium zu etablieren.

In dem Prüfungsergebnis ist auch darzustellen, welche verwaltungstechnischen Kapazitäten geschaffen werden müssen, um zusätzliche Ortsbeiräte zu betreuen.

Ferner ist in die Prüfung einzubeziehen, ob und durch welche sachgerechten Regelungen die Stellung der Ortsbeiräte - über die Vorschriften des § 82 HGO hinausgehend - gestärkt werden kann.

Die bisherige Abgrenzung von Ortsbezirken soll dabei unberührt bleiben.

Das Prüfungsergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ggf. vor der nächsten Kommunalwahl die notwendigen Entscheidungen treffen kann.“

FrkV Dr. B ü g e r sprach sich für den geänderten Beschlusstext des Antrages aus. Eine Doppelung von Strukturen mit Stadtteilbeiräten und Ortsbeiräten in einem Ortsbereich sei nicht sinnvoll. Es gebe kein Demokratiedefizit im Hinblick auf die Einrichtung von Ortsbeiräten, so FrkV Dr. B ü g e r.

FrkV H u n d e r t m a r k stellte die historische Entwicklung zur Schaffung von Ortsbeiräten dar, die in früher eigenständigen Gemeinden geschaffen worden seien. Sie sollen das Bindeglied zwischen ehemaligen eigenständigen Gemeinden und dem Rathaus sein. Weitere Beteiligungsmöglichkeiten seien vorhanden, dann aber ohne ortsgebundene Zuständigkeit, sondern eher an Interessengruppen ausgerichtet, wie z. B. Behinderten- oder Seniorenbeirat.

FrkV H u n d e r t m a r k beantragte, den von FrkV Ihne-Köneke verlesenen Änderungsantrag in die Ausschüsse zurückzuverweisen. Hier könne man den Antrag inhaltlich und konstruktiv diskutieren.

Stv. S c h a u s bedankte sich für die geführte Diskussion zum Thema. Er erklärte, dass er als Antragsteller den Text des Änderungsantrages übernehmen werde. FrkV H u n d e r t m a r k führte aus, dass er weiterhin an seinem Antrag zur Verweisung in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung festhalte. FrkV I h n e - K ö n e k e befürwortete dies ebenfalls.

StvV V o l c k ließ über den Antrag des FrkV Hundertmark (Zurückverweisung des Änderungsantrages in den Sozial-, Jugend- und Sportausschuss sowie den Finanz- und Wirtschaftsausschuss) abstimmen:

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	52	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	50	Enthaltungen	2

Zu 4 Biotopentwicklungskonzept für die Steindorfer Lahnaue
Vorlage: 0889/23 - I/282

Stv. S t r e h l a u erläuterte die Antragstellung und verdeutlichte die Bedeutung von Feuchtbiotopen im Hinblick auf Ökologie und Klimaschutz. Die Steindorfer Lahnaue sei als Feuchtbiotop ein idealer Standort z. B. für Wasservögel. Angrenzende Städte und Hessen Mobil sollen in das Biotopentwicklungskonzept mit eingebunden werden, so Stv. S t r e h l a u.

Stv. M u l c h sprach sich beim Arten- und Gewässerschutz dafür aus, dass auch die Fischereirechte mit berücksichtigt werden sollten. Hierzu sei im Antrag nichts zu finden.

StR K o r t l ü k e stellte klar, dass das Biotopentwicklungskonzept im Naturschutzbeirat besprochen werde. Dort seien alle anerkannten Umweltschutzverbände und damit auch die Angler vertreten.

Stv. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l hob die besondere Stellung der Lahnaue hervor. Neben den ökologischen Gesichtspunkten müsse man auch die Trassenführung des örtlichen Radweges im Blick haben.

FrkV Dr. B ü g e r sprach sich für das Biotopentwicklungskonzept aus und hob hervor, dass alle Interessensvertreter dazu zu hören seien. Dies gelte nicht nur für Naturschutzverbände, sondern auch im Hinblick auf Interessen hinsichtlich einer landwirtschaftlichen und touristischen Nutzung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Biotopentwicklungskonzept für die Steindorfer Lahnaue zu erarbeiten. Dabei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. In der Biotopentwicklungsfläche soll der Altarm der Lahn bei Steindorf einbezogen werden.
2. Mögliche Kooperationspartner sollen frühzeitig angesprochen werden.
3. Die Interessen der Landwirtschaft sowie des Tourismus sind angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Haushalt 2024/25 sollen Mittel für das Entwicklungskonzept eingestellt werden.
5. Die Möglichkeit einer Ausdehnung über das Stadtgebiet von Wetzlar und einer interkommunalen Zusammenarbeit mit Solms sollte in Betracht gezogen werden.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	52	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	48	Enthaltungen	4

Zu 5 Mitteilungsvorlagen

Zu 5.1 Bericht II. Quartal 2023 Vorlage: 0857/23 - I/277

Keine Wortmeldungen.

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

Zu 5.2 Bebauungsplan Nr. 09 "Am Spies", 1. Änderung ST Garbenheim Änderung des Geltungsbereiches Vorlage: 0871/23 - I/281

Keine Wortmeldungen.

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

Zu 5.3 Uferpromenade Lahngärten – Sachstand, geplanter Beginn von Arbeiten (Provisorium und Außenterrasse); hier: Finanzierung Vorlage: 0867/23 - I/278

Stv. S t r u h a l l a sprach sich für die Maßnahme als Aufwertung der Uferpromenade aus. Weiter führte sie aus, dass ein durchgehender Lahnuferweg ein wichtiger Schritt für Radfahrer und Fußgänger sei.

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

Zu 6 Grundstückstausch mit der Erbgemeinschaft Horst Friedrich Zimmermann, Aßlarer Straße 26, 35586 Wetzlar und Klaus Zimmermann, Thälendorf 15a, 07426 Königsee Vorlage: 0856/23 - II/49

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Garbenheim, Flur 17, Flurstücke 121 mit 1.299 qm, 122/1 mit 693 qm, 531/122 mit 900 qm und 364/45 mit 206 qm, zusammen 3.098 qm sowie Gemarkung Wetzlar, Flur 31, Flurstück 218/75, 1.828 qm, von der Erbgemeinschaft Horst Friedrich Zimmermann, Aßlarer Straße 26, 35586 Wetzlar und Klaus Zimmermann, Thälendorf 15a, 07426 Königsee, im Austausch gegen die städtischen Grundstücke Gemarkung Garbenheim, Flur 4, Flurstück 70 mit 1.514 qm und Flur 7, Flurstück 16 mit 1.457 qm, insgesamt 2.971 qm, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

a)

Der Kaufpreis für die in der Flur 17 der Gemarkung Garbenheim gelegenen Grundstücke Flurstücke 121, 122/1, 531/122 und 364/45, insgesamt 3.098 qm, beträgt pauschal

95.000,00 €

b)

Der Kaufpreis für das in der Flur 31 der Gemarkung Wetzlar gelegene Grundstück Flurstück 218/75, 1.828 qm, beträgt

-3,20 €/qm für eine Teilfläche von 330 qm=

1.056,00 €

-1,60 €/qm für die Restfläche von 1.498 qm =

2.396,80 €

insgesamt:

98.452,80 €

c)

Der Kaufpreis für die an die Erbengemeinschaft zu veräußernden städt. Grundstücke Gemarkung Garbenheim, Flur 4, Flurstück 70 und Flur 7, Flurstück 16, beträgt

1,30 €/qm, somit für 2.971 qm =

3.862,30 €

2.

Der seitens der Stadt Wetzlar an die Erbengemeinschaft Zimmermann zu entrichtende Differenzkaufpreis beträgt **94.590,50 €** und ist innerhalb von einem Monat nach Rechtswirksamkeit des Grundstückskaufvertrages bzw. frühestens nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches für die Stadt Wetzlar an den zu erwerbenden Grundstücken zur Zahlung fällig.

3.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

4.

Alle vertragsgegenständlichen Grundstücke werden von der Erbengemeinschaft Zimmermann selbst bewirtschaftet bzw. sind nicht verpachtet. Die aus dem zu erwerbenden Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 31, Flurstück 218/75 verbleibende Restfläche von ca. 1.498 qm wird seitens der Stadt Wetzlar an die Erbengemeinschaft Zimmermann verpachtet.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	52	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	52	Enthaltungen	0

**Zu 7 Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechtes an der Liegenschaft Goethe-
straße 9, 35578 Wetzlar - Verkäufer: Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder
Vorlage: 0880/23 - II/52**

Bgm. Dr. Viertelhausen erläuterte die Beschlussvorlage und die Begründung zur Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechtes zum Kauf des Caritas-Hauses und zeigte Nutzungsmöglichkeiten auf.

Auf Nachfrage von Stv. Breidsprecher erklärte Bgm. Dr. Viertelhausen, dass die Stadt Wetzlar 1:1 in den ursprünglichen Kaufvertrag eintrete und die dort vereinbarten Konditionen übernehme. Dies gelte auch für den Kaufpreis.

FrkV Wagner monierte eine mögliche Nutzung als Flüchtlingsunterkunft, da das Gebäude in unmittelbarer Nähe einer Schule und eines Kindergartens liege. Er sah hier ein hohes Gefährdungspotenzial.

OB Wagner kritisierte die Darstellungen von FrkV Wagner und verwies darauf, dass der Magistrat in der Begründung der Beschlussvorlage lediglich mögliche Nutzungen skizziert habe. Entschieden sei dazu noch nichts. OB Wagner missbilligte die Ausführung von FrkV Wagner, die den Eindruck erwecke, dass jeder Geflüchtete ein Verbrecher sei. Dies sei nicht der Fall. Es handele sich hier um Menschen, so OB Wagner.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechtes betreffend das Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 15, Flurstück 7/7, 1.079 qm, Gebäude- und Freifläche, Handel- und Wirtschaft, Goethestraße 9, 35578 Wetzlar, gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der „Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) – Vorkaufsrecht Altstadt“,

**Verkäufer: Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e. V., zum Kaufpreis
von 850.000,00 €**

wird nachträglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	49	Nein-Stimmen	4
Ja-Stimmen	45	Enthaltungen	0

Zu 8 Verschiedenes

Terminplan 2024

StvV **V o l c k** wies auf den verteilten Terminplan für das Kalenderjahr 2024 hin.

Bürgerversammlung

Stv. **S c h a u s** erkundigte sich nach dem Termin für eine Bürgerversammlung. StvV **V o l c k** teilte mit, dass diese für den 23.01.2024 geplant sei.

StvV **V o l c k** schloss die 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und bedankte sich für die Teilnahme.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

F r e l s